

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 1

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Schule von Kantonen und Gemeinden erhält, nicht überschreiten und nicht höher bemessen werden, als zur Besteitung der ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres erforderlich ist.

Der Bundesrat bezeichnet in Zukunft die beitragsberechtigten Schulen. Bisher wurden folgende vier Schulen vom Bund subventioniert: Schule für soziale Arbeit in Zürich, Schule für Sozialarbeit in Luzern, Ecole d'études sociales in Genf, Basler Berufskurs für Heimerzieherinnen in Basel. Auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Schulen und der Schweizerischen Vereinigung sozial Arbeitender sollen künftig folgende Schulen ebenfalls Bundesbeiträge erhalten: Fürsorger-schule der Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern und Ecole d'assistantes sociales et d'éducatrices in Lausanne.

Der vorgesehene Bundesbeschuß ist sehr zu begrüßen.

Aus den Kantonen

Bern. Als erster hat unseres Wissens der Kanton Bern am 29. 9. 1959 dem Bundesrat seinen Beitritt zum revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung erklärt. Bis jetzt haben u. W. folgende Kantone den Beitritt erklärt: Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Nidwalden, Aargau und Appenzell I.-Rh. Einige weitere Beitrittserklärungen stehen unmittelbar bevor.

St. Gallen. Kantonale Armenpflegerkonferenz. Der Präsident, Herr Eggenberger Bartholome, begrüßte an der Tagung vom 28. 4. 1959 in St. Gallen 106 Teilnehmer. In seiner Ansprache wies er u. a. auf Fragen der Gemeindeautonomie und verschiedener Gesetzesrevisionen hin. Mit dem Kanton Appenzell AR wird zur Zeit die Frage einer eventuellen Unterstützungsvereinbarung geprüft, ähnlich wie sie bereits mit dem Kanton Thurgau besteht. *Regierungsrat P. Müller* hielt einen Vortrag über aktuelle Fragen der Armenfürsorge. Von einer Erhebung über die Ursachen der Ar-mengenössigkeit wird wegen der methodischen Bedenken abgesehen. Statt dessen wird eine Teilerhebung ins Auge gefaßt. – Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, daß AHV-Renten an die Armenbehörden ausbezahlt werden können, wenn der Armengenössige anstaltsversorgt ist. – Die Armendirektoren empfehlen, den Bezügern von Alters- und Witwenrenten Taschengelder von Fr. 12.– bis Fr. 20.– und für Ehepaare Fr. 25.– bis Fr. 35.– monatlich zu bewilligen. – Entsprechend den Empfehlungen der Armendirektoren wird die Verwandtenunterstützungspflicht weniger streng gehandhabt als früher. – Infolge nötiger Änderungen der innerösterreichischen Fürsorgeregelung zieht sich die Ratifikation des schweizerisch-österreichischen Fürsorgeabkommens in die Länge. – An die Revision des kantonalen Armengesetzes wird der Kanton St. Gallen herantreten, sobald die Auswirkungen der eidgenössischen Invalidenversicherung, des neuen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und des verstärkten Armensteuerausgleichs bekannt sind.

Im zweiten Teil der Konferenz wurde das Gebrechlichenheim Kronbühl und das Altersheim Kappelhof besichtigt. – Das vollständige Protokoll der Konferenz liegt in vervielfältigter Form vor.

Z.

Literatur

Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Kulturgemeinschaft. Vorträge des XXII. Pädagog. Ferienkurses der Universität Freiburg 1959. 308 Seiten, 1959. Fr./DM 25.–. Herausgegeben vom Institut für Pädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg in der Schweiz, unter Leitung der Professoren Dr. L. Dupraz und Dr. E. Montalta.

Das sehr empfehlenswerte, stattliche Werk enthält folgende 14 beachtenswerte Beiträge, die von hervorragenden Autoren verfaßt sind: Vom Sinn des Leidens – Pri-